

Annahme an Kindes Statt

Gesetz



Drittes Kapitel- Annahme an Kindes Statt

§ 66. Grundsätze.

Die Annahme an Kindes Statt gibt dem angenommenen Kind ein neues Elternhaus und ermöglicht seine Erziehung in einer Familie.

Sie stellt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis her und schafft die gleichen Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen.

§ 67. Voraussetzungen.

(1) Der Annehmende muss volljährig sein. Nur ein Minderjähriger darf an Kindes Statt angenommen werden.

Zwischen dem Annehmenden und dem Kind soll ein angemessener Altersunterschied bestehen. Ehegatten sollen Kinder nur gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen.

(2) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft steht, kann kein Kind an Kindes Statt annehmen.

§ 68. Entscheidung.

(1) Die Entscheidung über eine Annahme an Kindes Statt erfolgt auf Antrag des Annehmenden durch Beschluss des Organs der Jugendhilfe.

Dem Annehmenden ist über die Annahme eine Urkunde auszuhändigen.

(2) Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Annahme an Kindes Statt dem Wohl des Kindes entspricht und der Annehmende in der Lage ist, das elterliche Erziehungsrecht in vollem Umfang wahrzunehmen.

§ 69. Einwilligung der Eltern

Zu einer Annahme an Kindes -Statt ist die Einwilligung der Eltern des Kindes und, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, auch des Kindes erforderlich.

Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist nur erforderlich, wenn ihm das elterliche Erziehungsrecht übertragen wurde. Hat das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter, ist auch dessen Einwilligung notwendig.

(2) Die Einwilligung ist vor dem Organ der Jugendhilfe oder in notariell beurkundeter Form zu erklären. Sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann erteilt werden, ohne dass die Eltern des Kindes die Person und den Namen des Annehmenden erfahren.

§70. Durch Gesetz vom 20. Juli 1990 wurde der § 69 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.

(1) Verweigert ein Elternteil die Einwilligung und steht die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegen oder ergibt sich aus seinem bisherigen Verhalten, dass ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, kann die Einwilligung dieses Elternteils auf Klage des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht ersetzt werden.

(2) Dem Antrag kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 71. Name des Kindes.

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an, erhält es den Familiennamen der Ehegatten.

Auf Wunsch des Annehmenden kann das Kind einen weiteren Vornamen erhalten,

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann in besonderen Fällen bewilligen, dass das Kind seinen bisherigen Familiennamen behält.

§ 72. Verhältnis zu den Verwandten des Annehmenden.

(1) Die Annahme an Kindes Statt begründet zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wie auch zwischen den Abkömmlingen des Kindes und dem Annehmenden und seinen Verwandten die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen.

(2) Ein Eheverbot zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wird durch die Annahme an Kindes Statt nicht begründet.

§ 73. Verhältnis zu den leiblichen Verwandten des Kindes.

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten aufsteigender Linie sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt, so findet Abs. 1 auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Ehegatten und dessen Verwandten keine Anwendung. Wird in diesen Fällen die Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes beendet, kann das Organ der Jugendhilfe auf Antrag des Annehmenden durch Beschluss die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis nicht mehr besteht.

§ 74. Aufhebung auf Klage der leiblichen Eltern.

(1) Ist eine erforderliche elterliche Einwilligung nicht eingeholt worden, konnte der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelt werden oder waren sie zur Abgabe einer Erklärung außerstande, kann das Gericht auf Klage der Eltern oder eines Elternteils die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Organs der Jugendhilfe. Die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt hat oder die Fähigkeit zur Abgabe einer Willenserklärung wiederhergestellt ist.

§ 75. Aufhebung auf Klage der Jugendhilfe.

(1) Hat der Annehmende die elterlichen Pflichten schuldhaft so schwer verletzt, dass die Entwicklung des Kindes dadurch gefährdet ist, kann das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann im Interesse des Kindes die Annahme an Kindes Statt auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur bei einem Ehegatten vorliegen.

§ 76. Aufhebung auf Klage des Annehmenden.

(1) Das Gericht kann auf Klage des Annehmenden die Annahme an Kindes Statt aufheben,

a) wenn sich innerhalb von 5 Jahren seit der Annahme an Kindes Statt herausstellt, dass das Kind an einer schweren unheilbaren Krankheit leidet, die das Entstehen oder den Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses unmöglich macht,

b) wenn das Kind einen schweren Angriff auf das Leben oder die Gesundheit des Annehmenden, dessen Ehegatten oder deren Kinder verübt hat.

(2) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Organs der Jugendhilfe. Die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Annehmende die ihn zur Klage berechtigenden Tatsachen erfahren hat.

(3) Ist das Kind durch ein Ehepaar angenommen worden, können beide Annehmenden die Klage nur gemeinsam erheben. Nach dem Tode eines Ehegatten kann die Klage durch den überlebenden Ehegatten erhoben werden.

§ 77. Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen.

(1) Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so kann das Staatliche Notariat in besonderen Ausnahmefällen auf gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Angenommenen die Annahme am Kindes Statt aufheben.

(2) Wurde das Kind durch ein Ehepaar angenommen, kann der Antrag nach dem Tode eines Ehegatten von dem Angenommenen und dem überlebenden Ehegatten gestellt werden.

§ 78. Wirkung der Aufhebung.

(1) Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erlöschen die zwischen dem Annehmenden und dessen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehenden rechtlichen Beziehungen.

(2) Gleichzeitig leben die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Verwandten aufsteigender Linie mit Ausnahme des elterlichen Erziehungsrechts wieder auf, das Kind erlangt seinen früheren Familiennamen zurück.

(3) Ist das Kind noch minderjährig, so kann das Gericht im Aufhebungsverfahren auf Antrag des Organs der Jugendhilfe den Eltern oder einem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen.

©: Abschrift aus dem Ehemaligen Strafgesetzbuch der DDR

Akteneinsicht und das Recht auf Auskunft

Bei Ihrer Suche nach Informationen, die Ihnen Auskunft über Ihre Herkunft geben können, werden Sie eventuell auch Bekanntschaft mit dem Paragraphen §1758 BGB machen. Es kann Ihnen passieren, dass Jugendämter Ihnen Ihr Recht auf Akteneinsicht mit dem Hinweis auf diesen Paragraphen verweigern und die Zustimmung der Adoptiveltern verlangen. Für Sie als Suchender ist es daher wichtig die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ zu kennen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (kurz BAGLÄJA) hat in diesen Richtlinien erarbeitet, nach denen alle Jugendämter arbeiten sollten.

§ 1758

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

Wie ist ohne „Zustimmung des Annehmenden“ zu verstehen? In den „Empfehlungen zur Adoption“ der BAGLÄJA steht hierzu unter Punkt 4.2.....

4.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB soll dem Schutz der Persönlichkeit des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen etwa durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte dienen. Das Interesse der leiblichen Eltern wird durch § 1758 BGB dagegen nicht geschützt. Die

Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht ggf. noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt, z.B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch diese Stellen das Inkognito beachten (z.B. durch Sperrvermerk, vgl.4.4).

Des Weiteren steht unter Punkt 4.2 Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann. Insbesondere sind sie darüber zu informieren, dass das Kind ab dem sechzehnten Lebensjahr sein Geburtsregister einsehen darf (§ 61 Abs. 2 PStG), ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht bezüglich dieser es selbst betreffenden Unterlagen hat (§ 9b Abs. 2 AdVermiG, vgl. 4.3.4), und so von seiner Abstammung erfahren kann. Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z.B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in

gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Das Adoptivkind hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Die Aufklärung des minderjährigen Kindes ist den personensorgeberechtigten Adoptiveltern vorbehalten. Wird § 1758 BGB verletzt, stehen den Adoptiveltern und dem Kind die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Akteneinsicht

Unter 4.3.4 der „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ steht

4.3.4 Akteneinsicht

Adoptierte können nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu bekommen (§ 9b Abs. 2 AdVermiG). Vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter gestattet.

Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung durch eine Fachkraft. Die Herausgabe der Akte an die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwalt, kommerzieller Suchdienst) ist nicht vorgesehen. Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte des Adoptierten selbst betreffen. Daten, die darüber hinaus zusätzlich oder ausschließlich andere Personen betreffen (z.B. Adresse der leiblichen Mutter, Name angeblicher leiblicher Väter) dürfen dagegen nicht eingesehen werden, wenn die fraglichen Personen ein berechtigtes Interesse auf Geheimhaltung haben, welches das Interesse des Suchenden an der Kenntnis der Daten überwiegt.

Eine Einsichtnahme in deren personenbezogene Daten ohne vorherigen Kontakt muss sowohl fachlich als auch rechtlich als höchst problematisch angesehen werden. Kann die Adresse der gesuchten Person vom Jugendamt nicht ermittelt werden und ergeben sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf entgegenstehende Interessen, so dürfen die entsprechenden Informationen vom Adoptierten eingesehen werden. Führt eine Interessenabwägung zu der Überzeugung, dass nach § 9b Abs. 2 AdVermiG keine Akteneinsicht zu gewähren ist, so sind gleichwohl allgemeine Hinweise möglich, sofern diese nicht (auch nicht mithilfe anderer Dokumente wie z.B. der Abstammungsurkunde) die Möglichkeit geben, sie einer konkreten Person zuzuordnen. Andere Personen wie z.B. leibliche Eltern, Großeltern oder leibliche Geschwister haben grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Familienmitglieder, die zur Adoption gegeben wurden. Das Einverständnis der Betroffenen in die Weitergabe von Informationen hat stets schriftlich zu erfolgen.

In der Broschüre „Adoption heute, Standortbestimmungen und Perspektiven“ herausgegeben vom Landeswohlfahrtsverband Baden, Landesjugendamt im Jahr 2000, steht unter Adoptionsgeheimnis und Datenschutz folgendes

Adoptionsgeheimnis und Datenschutz

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle müssen bei allen Anfragen sowohl § 1758 BGB (Adoptionsgeheimnis und Ausforschungsverbot) als auch die Vorschriften des Allgemeinen Sozialdatenschutzes §§ 35 SGB I, 67-77 SGB X, beachten. Die Ausführungen der Juristin Melanie Lichtinger in „Das Spannungsverhältnis des Adoptionsdreiecks“, einer Dokumentation des LWV Baden, bilden hierzu eine sehr gute Basis und sollen beispielhaft zitiert werden: „Für Altfälle, bei denen noch standardmäßig das Adoptionsverfahren inkognito durchgeführt worden ist, empfiehlt sich aufgrund der Ausführungen, wie folgt mit Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen umzugehen: Wendet sich der Adoptierte selbst an die Adoptionsvermittlungsstelle, so ist eine Offenbarung der Adoption und ihrer Umstände zulässig

- bei Kindern unter 14 Jahren oder geschäftsunfähigen Adoptierten soweit die erforderliche

Zustimmung der personensorgeberechtigten Adoptiveltern vorliegt

- bei Adoptierten zwischen 14 und 18 Jahren mit Zustimmung sowohl des Adoptierten als auch der Adoptiveltern. Kann oder soll hier die Zustimmung der Adoptiveltern nicht eingeholt werden, so können einem aufgeklärten Adoptierten bei Wahrung der Anonymität die Abgabemotive allgemein genannt werden.
- bei volljährigen Adoptierten ist die Zustimmung der Adoptiveltern nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist, dass es bei dieser Fallgruppe, in der Adoptierte Informationen bzw. Einsicht in Adoptionsakten begehren, um womöglich mit ihrer Herkunftsfamilie in Kontakt treten zu können, um Offenbarung von Sozialdaten der leiblichen Verwandten geht...

Ein vollständiges Akteneinsichtsrecht ist dem Adoptierten als Beteiligtem gemäß §§ 25, 12 SGB X nur bei Offenbarungsbefugnis zu gewähren. Dies setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern bzw. Verwandten als Betroffene voraus...

Wollen im umgekehrten Fall die leiblichen Eltern von der Adoptionsvermittlungsstelle solche Informationen über den Adoptierten, um mit ihm in Verbindung treten zu können, ist wiederum bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die alleinige Zustimmung der Adoptiveltern, danach die beiderseitige, ab Volljährigkeit nur noch die Zustimmung des Adoptierten erforderlich. Es ist jedoch in dieser Konstellation unumgänglich, dass die Adoptionsvermittlungsstelle zunächst an die Adoptiveltern herantritt, um abzuklären, ob der Adoptierte überhaupt über seinen (Adoptiv) Status aufgeklärt ist. Bejahendenfalls liegt es im pflichtgemäßen fachlichen Ermessen der Fachkraft, in Ausgestaltung der nachgehenden Beratungspflicht nach § 9 Abs. 2 AdvermiG eine Kontaktabnahnung vorzubereiten und zu begleiten. Für Suchende kann auch der Hinweis auf entsprechende Bücher zum Thema, Erfahrungsberichte von Selbstbetroffenen, bestehende Selbsthilfegruppen hilfreich sein. Nachdem der adoptierte Suchende nun über alle Möglichkeiten und rechtlichen Voraussetzungen in Kenntnis gesetzt wurde, ist im weiteren Gesprächsverlauf mit ihm zu klären, wie er vorgehen will.